

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend islamisch-albanisches Gebetszentrum an der Mattenbachstrasse 8, eingereicht von Gemeinderätin N. Rickli (SVP)

Am 23. Januar 2006 reichte Gemeinderätin Natalie Rickli namens der SVP-Fraktion mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Seit Oktober 2004 wird an der Mattenbachstrasse 8 ein islamisch-albanisches Gebetszentrum betrieben – ohne Bewilligung durch die Stadt und ohne Baubewilligung für offensichtliche Umbauarbeiten. Die Anwohner mussten bis in die frühen Morgenstunden unter in Spitzenzeiten bis zu 1'000 Besuchern und entsprechendem Verkehrslärm leiden. Garagenein- und -ausfahrten und Privatparkplätze wurden blockiert, Abfall in die Gärten geschmissen und gleich noch hinterhergepinkelt. Am 9. November 2004 haben die Anwohner gegen diese unhaltbaren Zustände bei der Stadt Einsprache erhoben. Erst am 20. Dezember 2004 hat die Stadt darauf geantwortet.

Am 5. April 2005 wurde die nachträglich eingereichte Baubewilligung erteilt. Daraufhin haben die Anwohner Rekurs eingelegt und überdies gefordert, dass der Betrieb des Umbauobjekts bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids zu untersagen ist. Die Baurekurskommission hat entschieden, das Vereinslokal vorübergehend nicht zu schliessen. Seit dem 8. Dezember 2005 liegt auch der definitive Entscheid der Baurekurskommission vor; der Rekurs wurde abgewiesen, jedoch mit einigen Auflagen für die Moschee. Die Baurekurskommission argumentierte, dass Kultusausübung unter besonderem Schutz der Bundesverfassung stehe, weshalb die würdige Durchführung des Ramadan zu ermöglichen sei. Die Durchführung des Ramadans 2005 war den Behörden so wichtig, dass sie eigens dafür ausserordentlich eine Nottreppe bewilligten, welche aus feuerpolizeilichen Gründen nötig war. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass in dieser Zeit der Rekurs immer noch hängig war. Der Stadtrat schreibt in seinem Brief an den Rechtsvertreter der Rekurrenten vom 3. März 2005, dass er die Integration ausländischer Mitbürger fördert und diese auch in der Bewahrung ihrer heimischen Kultur unterstützt. Da mutet die Argumentation der Baurekurskommission eher komisch an, wenn argumentiert wird, dass die Bewilligungsfähigkeit des muslimischen Zentrums einzig und alleine von der umweltschutzrechtlichen Prüfung abhängt.

Der Stadtrat schreibt in seinem Brief vom 3. März 2005 weiter, dass die Toleranz dort ihre Grenzen zu finden hat, wo klares Recht missachtet wird. Dieses Recht wurde erstmals missachtet, als die Moschee ohne Bewilligung umgebaut und betrieben wurde. Am 8. Januar 2006 wurden die Auflagen der Baurekurskommission rechtskräftig. Zwei Tage später, am 10. Januar wurden diverse Auflagen missachtet. So dürfte das Zentrum nur von 12-12 geöffnet sein. Bereits um 7 Uhr morgens wurde in der Moschee gefeiert. Bausekretär Fridolin Störi hat ggü. dem Landboten vom 11. Januar 2006 die Position der Stadt vertreten, nämlich dass eine Busse wegen der Missachtung der Auflagen nicht in Frage kommt und er hat für mehr Toleranz gegenüber der muslimischen Bevölkerung plädiert.

Eine weitere Auflage besteht darin, dass die weissen Parkfelder in der Mattenbachstrasse nicht von Zentrumsbesuchern benutzt werden dürfen. Am 10. Januar waren - trotz Strassensperre - diverse Autos der Besucher auf den weissen Parkfeldern abgestellt, was ich der Baupolizei telefonisch mitgeteilt habe. Es dürften ausserdem maximal 240 Besucher im Zentrum sein. Für Anwesende machte es den Eindruck, dass mehr als 240 Personen anwesend waren.

Für die Anwohner hat der Betrieb dieser Moschee unerträgliche Ausmasse angenommen. Das und dass das Zentrum trotz Missachtung der Auflagen weiter betrieben und von der Stadt ausdrücklich toleriert wird, veranlasst uns zu folgenden Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wieviele islamische Vereinslokale/Gebethshäuser/Moscheen gibt es in Winterthur? An welchen Standorten stehen diese? Für wieviele Personen sind diese bewilligt?*
- 2. Das muslimische Gebetszentrum an der Mattenbachstrasse 8 wurde vier Monate ohne Bewilligung betrieben. Warum wurde das Zentrum vorübergehend nicht geschlossen?*
- 3. Warum wurde nicht in Betracht gezogen, dem islamisch-albanischen Verein die nachträgliche Baubewilligung nicht zu erteilen und anstelle zu raten, die Lokalität in einer Industriezone zu eröffnen, wo der Verkehr nachts keine Anwohner stören würde?*
- 4. Warum wurde nicht in Betracht gezogen, die Bewilligung nur für hohe muslimische Feiertage zu erteilen, sondern 365 Tage im Jahr von 12 bis 12?*
- 5. Findet es der Stadtrat für die Anwohner verhältnismässig mehrmals jährlich die Strasse zu sperren? Hat sich der Suchverkehr in die umliegenden Strassen des Quartiers verschoben und wurden dort Klagen von Anwohnern laut?*
- 6. Seit dem 8. Januar 2006 gilt die Baubewilligung mit den gemachten Auflagen. Wie werden diese Auflagen von der Stadt kontrolliert?*
- 7. Wieviel Mal wurde die Polizei nach dem 8. Januar 2006 kontaktiert und aus welchen Gründen?*
- 8. Wie hoch ist die Busse, die der Liegenschaftsbesitzer bezahlen muss wegen der unbewilligten Inbetriebnahme?*
- 9. Am Dienstag, 10. Januar 2006 wurden diverse Auflagen missachtet: In der Moschee wurde bereits ab 7 Uhr morgens gefeiert, die weissen Parkfelder wurden benutzt und die Strassensperren waren personell - entgegen der Auflage - nur zeitweise besetzt. Aus welchen Gründen - gemäss Landbote vom 11. Januar, kommt die Stadt zum Entscheid, dafür keine Busse zu erteilen und warum macht sie Toleranz-Argumente geltend?*
- 10. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass der Grundsatz von Gleichheit vor dem Gesetz nur dann gewahrt ist, wenn alle vom Gesetz gleich behandelt werden? Und dass eine Ausnahme wie diese keine Gleichstellung sondern eine Sonderbehandlung der muslimischen Bevölkerung ist?*
- 11. Was hat die wiederholte Missachtung der Auflagen für Konsequenzen?*
- 12. Welche Massnahmen unternimmt der Stadtrat zur Durchsetzung der Beachtung der schweizerischen Rechtsauffassung und der hiesigen kulturellen Gepflogenheiten in islamischen Gemeinschaftszentren?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Konfessionszugehörigkeit der Bevölkerung

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet in Art. 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

Am 31. Dezember 2005 waren 96'144 Einwohnerinnen und Einwohner in Winterthur gemeldet. Die Konfessionszugehörigkeit hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Konfession	Jahr	
	1980	2005
Evangelisch-reformiert	50'589	37'687
Römisch-katholisch	29'504	26'694
Übrige Konfessionen	5'300	17'569
Konfessionslos	2'492	14'194
Total	87'885	96'144

Die übrigen Konfessionen und die Konfessionslosen haben stetig zugenommen. Auf der anderen Seite sind die Evangelisch-Reformierten und die Römisch-Katholischen stark zurückgegangen. Die übrigen Konfessionen bestehen unter anderem aus folgenden grösseren Glaubensgemeinschaften:

Übrige Konfessionen	Bestand 31. Dezember 2005	
Lutheraner	288	
Christkatholisch	126	
Andere christliche Gemeinschaften	2'924	
Orthodox	2'799	
Jüdisch	93	
Islamische Gemeinschaften	10'177	Davon 3'405 Schweizerinnen und Schweizer
Andere nicht christliche Gemeinschaften	1'162	

Die islamischen Glaubensgemeinschaften sind bei den übrigen Konfessionen am meisten vertreten. Aufgrund der Zunahme dieser Konfession ist auch das Bedürfnis nach geeigneten Lokalitäten gestiegen, in denen die islamischen Glaubensgemeinschaften ihre Religion ausüben können. Die Fachstelle Integration und das Baupolizeiamt haben Kenntnis von rund 10 islamischen Vereinslokalen resp. Gebetsräumen.

2. Islamisch-albanisches Gebetszentrum an der Mattenbachstrasse 8

Umnutzung ohne Bewilligung

Das Vereinslokal wurde im Oktober 2004 in Betrieb genommen, ohne dass für diese Umnutzung die erforderliche Baubewilligung vorlag. Nach den ersten Meldungen über die Umnutzung wurde die Grundeigentümerin aufgefordert, ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Weil die daraufhin eingereichten Baugesuchsunterlagen völlig ungenügend waren, wurde der Grundeigentümerin mit Schreiben vom 29. Oktober 2004 mitgeteilt, welche Beurteilungsunterlagen für die öffentliche Planaufgabe und das Baubewilligungsverfahren erforderlich sind. Schliesslich wurde das Baugesuch am 26. November 2004 eingereicht und konnte am 3. Dezember 2004 amtlich publiziert werden.

Inhalt Baugesuch

Gegenstand des Gesuches war ein Begegnungszentrum für die Mitglieder des islamisch-albanischen Vereins und deren Familien. In seinen Funktionen und Auswirkungen auf die Nachbarschaft lässt sich ein solches Zentrum mit einem kirchlichen Gemeindezentrum vergleichen (Gebetsraum, Cafeteria für die Mitglieder, Unterrichtsraum für den Koranunterricht, Billardraum für die Aktivitäten der Jugendlichen).

Das Baugesuch enthält unter anderem das Nutzungs- und Parkplatzkonzept und die Betriebsordnung für die Vermeidung von Aussen- und Innenlärm. Die Betriebsordnung sieht verschiedene konkrete Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung allfälliger Lärmimmissionen im Gebäude und in der Umgebung vor.

Bewilligung und Verzeigung Grundeigentümerin und Verein

Während der Dauer des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens verzichtete das Baupolizeiamt auf die Schliessung des Zentrums. Dies entspricht der gängigen Gerichtspraxis in solchen Fällen und wurde auch von der Baurekurskommission IV für die Dauer des Rekursverfahrens bestätigt: „Eine eigenmächtig ausgeübte und damit formell rechtswidrige Nutzung kann während der Schwebephase bis zum materiellen Entscheid grundsätzlich nicht unter sagt werden, es sei denn, dies sei aus Gründen der Gefahrenabwehr oder Risikovorsorge erforderlich.“

Der Bauausschuss hat am 5. April 2005 – nach eingehender Diskussion des Sachverhalts und der Rechtslage – die baurechtliche Bewilligung für die Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses der Gewerbeliegenschaft Mattenbachstrasse 8 von einem gewerblichen Ausstellungslokal zum Vereinslokal des islamischen-albanischen Vereins erteilt.

In der Bewilligung wurde die Belegung durch Besucherinnen und Besucher aus feuerpolizeilichen Gründen auf 240 Personen beschränkt und die tägliche Betriebszeit von 12 Uhr bis 24 Uhr festgelegt. Die Benützungsordnung des Vereins wurde verbindlich erklärt. Die für die Umnutzung ohne Bewilligung verantwortlichen Personen (Grundeigentümerin und Verein) wurden beim Statthalteramt verzeigt.

Rekurs gegen die Baubewilligung

Gegen die Baubewilligung haben mehrere Anwohnerinnen und Anwohner rekuriert. Die Baurekurskommission IV hat die Rekurse am 8. Dezember 2005 abgewiesen. In zwei Punkten wurden die Auflagen durch die Baurekurskommission konkretisiert bzw. verschärft: „Das Zentrum muss um 24 Uhr abgeschlossen werden. An den Feiertagen des Ramadan sowie an allen anderen Feiertagen, an denen die Personenbelegung mehr als 200 Personen beträgt, müssen an den beiden Enden der Mattenbachstrasse (durch den islamisch-albanischen Verein) Einweisungsposten aufgestellt werden, welche die Besucherinnen und Besucher auf die nahe gelegenen öffentlichen Parkieranlagen hinweisen.“

Begründung des Entscheides

Aus den Erwägungen ergibt sich zusammengefasst, dass das religiöse Zentrum in einer Wohnzone mit Gewerbeerleichterung, ja sogar in einer reinen Wohnzone nicht zonenwidrig ist. Die Bewilligungsfähigkeit des Zentrums hänge – dies die Konsequenz der bundesgerichtlichen Rechtssprechung – allein von der umweltschutzrechtlichen Überprüfung ab.

Die Baurekurskommission ist zum Schluss gekommen, dass die Lärmbelastung durch den Betrieb des Zentrums - unter Beachtung der Auflagen in der Bewilligung und der durch die Baurekurskommission zusätzlich verfügten Beschränkungen - sich auch für die in der benachbarten Wohnzone befindlichen Liegenschaften im gesetzeskonformen Bereich befindet.

Im Weiteren hat die Baurekurskommission auf die Bedeutung der durch die Bundesverfassung geschützten Glaubensfreiheit verwiesen.

Der Entscheid der Baurekurskommission wurde von den Rekurrenten nicht angefochten. Heute ist das Zentrum rechtskräftig bewilligt.

3. Betrieb des Zentrums

Am 11. Januar 2006 wurde vom islamisch-albanischen Verein der Kleine Bajram, ein hoher mohammedanischer Feiertag, 2 Monate und 10 Tage nach dem Grossen Bajram, dem 31. Tag des Ramadan, gefeiert. Die Gläubigen treffen sich an diesem Tag eine Stunde vor Sonnenaufgang zum gemeinsamen Gebet und Gottesdienst, der bis eine Stunde nach Sonnenaufgang dauert. Der islamisch-albanische Verein hat sich diesbezüglich bei der Stadtpolizei gemeldet und Absperrmaterial für die Strassensperre organisiert.

Die Anwohnerschaft war über den Anlass nicht orientiert. Wegen Verletzung der Auflagen in der Baubewilligung (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) wurde die Stadtpolizei informiert. Der zuständige Polizeibeamte erstattete zu Händen des Baupolizeiamtes einen Rapport. Er hielt fest, dass der Anlass ruhig und geordnet abgelaufen sei. Um 09.45 Uhr seien die Absperungen aufgehoben gewesen; die meisten Besucherinnen und Besucher hätten das Zentrum bereits wieder verlassen.

4. Mediation mit allen Beteiligten

Seit diesem Vorfall versucht das Baupolizeiamt mit Unterstützung der städtischen Fachstelle für Integration, zwischen der Anwohnerschaft und dem Verein ein Gespräch in Gang zu bringen, um die Situation im Quartier zu entspannen. Für die Gesprächsleitung würde die Hilfe eines interkulturellen Mediators oder einer Mediatorin in Anspruch genommen werden. Der islamisch-albanische Verein begrüsst dieses Vorgehen. Von Seiten der Anwohnerschaft liegt eine Stellungnahme vor, die besagt, dass "man erst gesprächsbereit sei, wenn die hängige Interpellation durch den Stadtrat beantwortet ist".

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wieviele islamische Vereinslokale/Gebetshäuser/Moscheen gibt es in Winterthur? An welchen Standorten stehen diese? Für wieviele Personen sind diese bewilligt?“

Das Bauinspektorat und die Feuerpolizei haben Kenntnis von folgenden islamischen Vereinslokalen:

- Türkischer Verein Winterthur, Reutgasse
- Türkisch-Islamischer Sozial- und Kulturverein, Bürglistrasse
- Türkisch-islamischer Kulturverein, Auwiesenstrasse
- Islamischer Jugendlicher Verein, Bleichstrasse
- Islamischer Meshajih Verein, Wartstrasse
- Islamischer Verein Winterthur, Tellstrasse
- Islamischer Verein Winterthur, Frobergstrasse
- Islamisch-Albanische Gemeinschaft, Kronastrasse
- Islamisch-Albanischer Verein Winterthur, Mattenbachstrasse
- Albanisch Islamischer Verein, Geiselweidstrasse

Die Personenbelegungen sind je nach Objekt unterschiedlich hoch bewilligt. Sie reichen von 50 bis max. 240 Personen.

Zur Frage 2:

„Das muslimische Gebetszentrum an der Mattenbachstrasse 8 wurde vier Monate ohne Bewilligung betrieben. Warum wurde das Zentrum vorübergehend nicht geschlossen?“

Während der Dauer des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens verzichtete das Baupolizeiamt auf die Schliessung des Zentrums. Dies entspricht der gängigen Gerichtspraxis in solchen Fällen und wurde von der Baurekurskommission IV für die Dauer des Rekursverfahrens bestätigt. Den Sicherheitsaspekten wurde mit der Auflage für die zulässige Personenbelegung Rechnung getragen.

Zur Frage 3:

„Warum wurde nicht in Betracht gezogen, dem islamisch-albanischen Verein die nachträgliche Baubewilligung nicht zu erteilen und anstelle zu raten, die Lokalität in einer Industriezone zu eröffnen, wo der Verkehr nachts keine Anwohner stören würde?“

Um islamische Gebetszentren in Industriezonen zu verbannen, fehlen die planungs- und baurechtlichen Instrumente. Die Baurekurskommission erachtet ein islamisches Gebetszentrum sogar grundsätzlich in einer reinen Wohnzone für zulässig, vorbehalten bleibt nur die umweltschutzrechtliche Überprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Zudem würde es nicht von Respekt vor religiösen Minderheiten zeugen, wenn islamische Gebetszentren in Industriezonen verbannt würden. Schweizer und ausländische Muslime - wie andere Glaubensgemeinschaften auch - sollen ihre Religion nicht nur am Rande der Gesellschaft ausüben dürfen. Dies würde den Integrationsbestrebungen diametral entgegen laufen.

Zur Frage 4:

„Warum wurde nicht in Betracht gezogen, die Bewilligung nur für hohe muslimische Feiertage zu erteilen, sondern 365 Tage im Jahr von 12 bis 12?“

Es ist unabdingbar, dass ein islamisches Gebetszentrum täglich geöffnet ist und nicht nur während der hohen Feiertage. Nach islamischem Ritus ist das fünfmal täglich zu verrichtende Gebet die wichtigste religiöse Pflicht nach dem Glaubensbekenntnis. Gebete werden zur Zeit der Morgendämmerung, mittags, nachmittags, nach Sonnenuntergang und nach Einbruch der Nacht verrichtet und nehmen somit einen bestimmten Platz im Tagesablauf ein. Es ist dabei vorzuziehen, das Gebet gemeinschaftlich im Gebetszentrum zu verrichten.

Zur Frage 5:

„Findet es der Stadtrat für die Anwohner verhältnismässig mehrmals jährlich die Strasse zu sperren? Hat sich der Suchverkehr in die umliegenden Strassen des Quartiers verschoben und wurden dort Klagen von Anwohnern laut?“

Die Stadtpolizei hat dem Verein erst zweimal Signalisationsmaterial zum Sperren der Strasse zur Verfügung gestellt, dies im November 2005 (Ramadan) und im Januar 2006 (Bajram). Die Strassensperrungen dienen dazu, die direkten Anwohnenden des Zentrums vor unnötigem Suchverkehr und Falschparkierenden zu schützen. Direkt neben dem jeweils gesperrten Strassenzug finden sich zahlreiche Abstellmöglichkeiten (Reitweg, Zeughausstrasse, Teuchelweiher), so dass nicht damit gerechnet werden muss, dass durch die Sperrung wei-

terer Suchverkehr in Quartiere provoziert wird.

Aus dem Quartier Mattenbach gehen bei der Stadtpolizei immer wieder Klagen wegen Suchverkehr und falsch parkierten Fahrzeugen ein; ob diese einen Zusammenhang mit dem islamischen Gebetszentrum haben, könnte aufgrund der Umstände angenommen werden, lässt sich indessen nicht eindeutig belegen. Das Problem steht unter Umständen in einem grösseren Zusammenhang mit der Zentrumsnähe des betroffenen Quartiers und weiteren Veranstaltungslokalitäten [Reithalle, Teuchelweiher (Zirkusse etc.), Turnhallen Schönengrund].

Zur Frage 6:

„Seit dem 8. Januar 2006 gilt die Baubewilligung mit den gemachten Auflagen. Wie werden diese Auflagen von der Stadt kontrolliert?“

Die Schlussabnahme des Umbaus ist erfolgt. Die bauliche Situation ist in Ordnung. Die Feuerpolizei prüft periodisch die Einhaltung der zulässigen Belegung. Der Quartierpolizist wird die Entwicklung in diesem Gebiet weiterhin im Auge behalten. Im übrigen haben die Anwohnerinnen und Anwohner erklärt, sie würden sich bei Verstössen gegen die Auflagen in der Baubewilligung – zu denken ist in erster Linie an die Nichteinhaltung von Auflagen betreffend Lärmschutz und Nachtruhe – sofort an die Polizei wenden.

Zur Frage 7:

„Wieviel Mal wurde die Polizei nach dem 8. Januar 2006 kontaktiert und aus welchen Gründen?“

Im Journal der Stadtpolizei finden sich bis Ende Mai 2006 die folgenden Meldungen, die Sachverhalte im näheren Umfeld der Mattenbachstrasse 8 betreffen:

- 7 Meldungen wegen Falschparkierung
- 1 Meldung wegen Suchverkehr
- 1 Meldung wegen Sachbeschädigung

Ob diese Meldungen einen Zusammenhang mit dem Betrieb des islamischen Gebetszentrums haben, konnte von der Stadtpolizei nicht bestätigt werden.

Zur Frage 8:

„Wie hoch ist die Busse, die der Liegenschaftsbesitzer bezahlen muss wegen der unbewilligten Inbetriebnahme?“

Das Baupolizeiamt hat die Akten dem Statthalteramt überwiesen. Der Entscheid ist noch ausstehend.

Zur Frage 9:

„Am Dienstag, 10. Januar 2006 wurden diverse Auflagen missachtet: In der Moschee wurde bereits ab 7 Uhr morgens gefeiert, die weissen Parkfelder wurden benutzt und die Strassensperren waren personell - entgegen der Auflage - nur zeitweise besetzt. Aus welchen Gründen - gemäss Landbote vom 11. Januar, kommt die Stadt zum Entscheid, dafür keine Busse zu erteilen und warum macht sie Toleranz-Argumente geltend?“

Die ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten des Zentrums erfolgende Nutzung an hohen Feiertagen wurde in der Baubewilligung – weil nicht Gegenstand des Gesuchs – nicht geregelt. Dies soll nachgeholt werden, aber erst nach einem Gespräch zwischen Anwohnerschaft

und Verein. Das Baupolizeiamt hat die Verantwortlichen des Vereins ermahnt. Auf die Einleitung eines Strafverfahrens wurde aber verzichtet, da dies unverhältnismässig gewesen wäre.

Zur Frage 10:

„Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass der Grundsatz von Gleichheit vor dem Gesetz nur dann gewahrt ist, wenn alle vom Gesetz gleich behandelt werden? Und dass eine Ausnahme wie diese keine Gleichstellung, sondern eine Sonderbehandlung der muslimischen Bevölkerung ist?“

Der Staat hat alle Religionsgemeinschaften gleichberechtigt anzuerkennen. Er hat einerseits Ordnung und andererseits Freiheit zu gewährleisten. Die Religionsfreiheit schützt nicht nur private Manifestationen des Glaubens, sondern auch öffentliche. Insbesondere müssen die Rechte von Minderheiten, z.B. das Recht zur freien Religionsausübung, geschützt werden. Nicht die Glaubensbetätigung, sondern ihre staatliche Einschränkung muss begründet werden. Im Rechtsvollzug ist das Verhältnismässigkeitsprinzip allen Rechtsunterworfenen gegenüber zu beachten.

Zur Frage 11:

„Was hat die wiederholte Missachtung der Auflagen für Konsequenzen?“

Bei Verstössen gegen die Auflagen aus der Baubewilligung wird, gestützt auf die diesbezüglichen Vorschriften ein (Verwaltungs-) Strafverfahren eingeleitet. Die Stadt ist für Bussen bis Fr. 500.- zuständig. Ist ein solches Strafmass der Übertretung und insbesondere dem Verschulden nicht angemessen, werden die Akten dem Statthalteramt überwiesen.

Zur Frage 12:

„Welche Massnahmen unternimmt der Stadtrat zur Durchsetzung der Beachtung der schweizerischen Rechtsauffassung und der hiesigen kulturellen Gepflogenheiten in islamischen Gemeinschaftszentren?“

Unsere schweizerische Rechtsordnung gilt im ganzen Land für alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen. Die Verantwortlichen des islamisch-albanischen Vereins wurden unmissverständlich darauf hingewiesen, dass zukünftig Verstösse gegen Auflagen aus der Baubewilligung konsequent den zuständigen Behörden angezeigt werden.

Der Stadtrat würde es auf der anderen Seite aber auch sehr begrüssen, wenn die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an der beabsichtigten Mediation mit dem islamisch-albanischen Verein teilnehmen würden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder